

## COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFNUNG DER MUSEEN Version 5, 27. Mai 2020 (ersetzt Version 4, 15. Mai 2020)

Österreichische Museen dürfen seit 15. Mai 2020 unter Voraussetzung von geltenden Schutzmaßnahmen (Abstand & Hygiene) öffnen<sup>1</sup>.  
In Anlehnung an den Erlass der Corona-Schutzmaßnahmen für Supermärkte und Drogerien<sup>2</sup> fassen wir (ARGE Bundesländerplattform, im Wesentlichen: [www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php](http://www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php), sowie ICOM Österreich) die folgenden Empfehlungen zusammen.

### Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Zu **Risikogruppen** gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.<sup>3</sup>
- Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucherinnen und Besucher!
- Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html](http://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html).

### Schutz der Mitarbeiter/innen

#### Die wichtigsten Regeln

- Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz, der in gebotener Regelmäßigkeit gewechselt oder gewaschen wird
- kein Händeschütteln und
- Beachten der Nieshygiene
- Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Mitarbeiter/innen
- Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m<sup>2</sup>

#### In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

- Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

[www.museumsbund.at](http://www.museumsbund.at)  
[www.museumspraxis.at](http://www.museumspraxis.at)  
[www.facebook.com/Museumsbund.at](https://www.facebook.com/Museumsbund.at)  
[www.twitter.com/dingwelten](https://www.twitter.com/dingwelten)  
[www.instagram.com/museumsbund](https://www.instagram.com/museumsbund)

<sup>1</sup> Siehe: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>  
bzw. [Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung](#) vom 13. Mai 2020

<sup>2</sup> Siehe: [www.wko.at/service/umwelt-energie/2020-03-Erlass-Hygieneregeln-fuer-den-Einzelhandel.pdf](http://www.wko.at/service/umwelt-energie/2020-03-Erlass-Hygieneregeln-fuer-den-Einzelhandel.pdf)

<sup>3</sup> Siehe [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#)

- Übergabe von Bargeld (bspw. bei Kassenschluss), Objekten, Dokumenten oä. mit Handschuhen empfehlenswert
- Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
- Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
- Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen<sup>4</sup> sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden.
- Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

## Schutz der Besucher/innen

### Die wichtigsten Regeln

- Begrenzung der Besucher/innenzahl auf 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> und Aushang einer entsprechenden Information für Besuchende (bspw. im Eingangsbereich, vor dem Zugang zum Museum sowie bei der Kassa)<sup>5</sup>
- Mindestabstand von einem Meter muss gewährleistet sein (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben)
- Festlegung einer Maximalanzahl an Besucherinnen und Besuchern pro Raum und Aushang darüber
- Die Abwicklung der Besucher/innenkommunikation sollte möglichst kontaktlos erfolgen.

### In der konkreten Umsetzung empfehlen wir darüber hinaus

- Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel für Besucher/innen im Eingangs- und Ausgangsbereich
- Besucher/innen müssen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate informiert werden<sup>6</sup>.
- Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
- Besucher/innen sind zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet (Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen)
- Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
- Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) muss vermieden werden.



Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at  
www.museumspraxis.at  
www.facebook.com/Museumsbund.at  
www.twitter.com/dingwelten  
www.instagram.com/museumsbund

<sup>4</sup> Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen finden Sie in der [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#).

<sup>5</sup> Mit dem Inkrafttreten der [COVID-19-Lockerungsverordnung](#) am 30. April 2020 um Mitternacht wurde die notwendige vorhandene Fläche pro Kunde auf 10 m<sup>2</sup> herabgesetzt.

<sup>6</sup> Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie hier: <https://bit.ly/COVID-Poster>

- Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
- Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden<sup>7</sup>.
- Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
- Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden, Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.
- Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
- Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
- Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie<sup>8</sup> auch dort zu gewährleisten.
- Lüften Sie die Museumsräumlichkeiten regelmäßig!

## MÖ MUSEUMSBUND ÖSTERREICH

Museumsbund Österreich  
Mariahilferstraße 2  
8020 Graz  
+43 676 635 324 8  
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at  
www.museumspraxis.at  
www.facebook.com/Museumsbund.at  
www.twitter.com/dingwelten  
www.instagram.com/museumsbund

## Führungen und Veranstaltungen<sup>9</sup>

- Auch die Höchstzahl bei Veranstaltungen richtet sich nach der Regel „1 Person auf 10 m<sup>2</sup>“, Berechnungsgrundlage ist die Gesamtfläche des Museums.
- Das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zählt NICHT zur Höchstbesucher/innenzahl der Veranstaltungen hinzu.
- Pausen während der Veranstaltung sind erlaubt, Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, ein Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend.
- Wenn Sie keinen professionellen Gastrobetrieb in Ihrem Museum haben, ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken dann gestattet, wenn dies in einem COVID-19-Präventionskonzept geregelt ist.

## ... bis 100 Personen

- Führungen und Veranstaltungen bis 100 Personen im Indoor- wie Outdoorbereich sind möglich.<sup>10</sup>
- Der Abstand von einem Meter zwischen den Personen muss gewährleistet sein. Ausnahme auch hier Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

<sup>7</sup> Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen:

[www.wko.at/branchen/handell/aushang-stopp.pdf](http://www.wko.at/branchen/handell/aushang-stopp.pdf)

<sup>8</sup> Siehe dazu: [www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html](http://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html)

<sup>9</sup> Siehe dazu: [www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Lockerungsma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-Veranstaltungen.html](http://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Lockerungsma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-Veranstaltungen.html)

<sup>10</sup> Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (2).

- In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz verpflichtend, wenn es *keine* zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze gibt.
- Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Plätze entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sobald sich die Besucherin/der Besucher am zugewiesenen Platz befindet – vorausgesetzt ein Meter Abstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist gewährleistet.  
Ist der Abstand nicht gewährleistet, bleibt die Verpflichtung zum Mund-Nasen-Schutz aufrecht.
- Bei Führungen und Veranstaltungen an öffentlichen Orten im Freien entfällt das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.<sup>11</sup>
- Veranstaltungen bis zu 100 Personen sind stehend und sitzend möglich.
- Gekennzeichnete und zugewiesene Sitzplätze sind erst ab einer Veranstaltungsgröße von mehr als 100 Personen notwendig.

#### ... über 100 Personen

- Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen *mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen* in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.<sup>12</sup>
- Der Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

<sup>11</sup> Siehe [COVID-19-Lockerungsverordnung](#), § 1 (1), § 10 (4) bzw. [2. COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (8) – das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Räume.

<sup>12</sup> Siehe [2. COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (2).